

Gebührenreglement

SRB 154.1

vom 2. Dezember 2011
Änderung vom 7. Juni 2013
Änderung vom 6. Dezember 2013
Änderung vom 3. Juni 2016
Änderung vom 9. Dezember 2016
Änderung vom 1. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08
info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeins	4
1. Gegenstand	4
Art. 1 Grundsatz (Fassung vom 01.06.2018)	4
2. Bemessung	4
Art. 2 Kostendeckung, Verhältnismässigkeit.....	4
Art. 3 Bemessungsarten	4
Art. 4 Gebühren nach Aufwand.....	4
Art. 5 Pauschalgebühren	5
3. Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner	5
Art. 6 Gebührenschuldnerin/Gebührensuldner	5
4. Erhebung	5
Art. 7 Benachrichtigung.....	5
Art. 8 Kostenvorschuss	5
Art. 9 Inkasso	5
Art. 10 Fälligkeit.....	6
Art. 11 Zahlungsfrist.....	6
Art. 12 Verzugszins.....	6
Art. 13 Erlass	6
Art. 14 Verjährung	6
II. Gebührenbereiche	6
1. Erbrecht	6
Art. 15 Siegelung	6
Art. 16 Erbrecht, letztwillige Verfügungen	6
2. Einwohnerkontrolle	7
Art. 17 Niederlassung und Aufenthalt	7
Art. 18 Aufforderungen	7
Art. 19 Bescheinigungen	7
Art. 20 Ausweise	8
Art. 21 Einbürgerungsverfahren	8
Art. 22 Kurse für einbürgerungswillige Personen (Änderung vom 06.12.2013)	8
3. Ortspolizeiwesen	8
Art. 23 Gesundheitswesen.....	8
Art. 24 Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken (Änderung vom 09.12.2016)	8
Art. 25 Handel und Gewerbe.....	9
Art. 26 Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (Änderung vom 09.12.2016)	9
Art. 27 Anlässe (Änderung vom 09.12.2016)	9
Art. 28 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis (Änderung vom 09.12.2016)	9
Art. 29 Fundbüro	9
Art. 30 Waffenerwerbsschein	10
Art. 31 Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen und Dienstleistungen	10
4. Bauwesen	10
4.1 Baubewilligungsverfahren	10
Art. 32 Vorläufige, formelle Prüfung.....	10
Art. 33 Vorläufige formelle und materielle Prüfung	10
Art. 34 Koordinierte materielle Prüfung (Fassung 01.06.2018)	11
Art. 35 Beratung und Antragsstellung	11
Art. 36 Projektänderung / Verlängerungen	11
Art. 37 Vorzeitige Baubewilligung.....	11
Art. 38 Vorzeitiger Baubeginn.....	12
Art. 39 Nachträgliches Baugesuch	12
Art. 40 Rissprotokolle	12
Art. 41 Baubeginn.....	12
Art. 42 Kontrollen	12
Art. 43 Massnahmen.....	12

4.3 Weitere Aufwendungen	12
Art. 44 Planung	12
Art. 45 Aussergewöhnliche Bauvorhaben	12
Art. 46 Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Grund	12
Art. 47 Nachführen des Vermessungswerks	12
Art. 48 Feuerungskontrollen (Fassung 03.06.2016)	13
Art. 48a periodische Kontrolle (eingefügt 03.06.2016)	13
Art. 48b Nachkontrollen (eingefügt 03.06.2016)	13
Art. 48c andere Kontrollen (eingefügt 03.06.2016)	13
Art. 48d verrechenbarer Mehraufwand (eingefügt 03.06.2016)	13
5. Steuerwesen	14
Art. 49 Veranlagung	14
Art. 50 Amtliche Bewertung	14
6. Datenschutz (aufgehoben 07.06.2013)	14
Art. 51 (aufgehoben 07.06.2013)	14
Art. 52 (aufgehoben 07.06.2013)	14
7. Verschiedenes	14
Art. 53 Tageskarten Gemeinden	14
Art. 54 Nachschlagen	14
Art. 55 Verwaltung	15
Art. 56 Ausgleichskasse	15
Art. 57 Gebühreninkasso	15
Art. 58 Werkhof	15
III. Besondere Regelungen	15
Art. 59 (Änderung vom 07.06.2013)	15
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	15
Art. 60 Gebührentarif	15
Art. 61 Übergangsbestimmungen	15
Art. 62 Inkrafttreten	16
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse	16
Genehmigungsvermerk	16
Auflagezeugnis	16
Änderung von Artikel 34	16
Auflagezeugnis	16
Änderung von Artikel 22	17
Auflagezeugnis	17
Änderung vom Artikel 48, 48a, 48b, 48c, 48d	17
Änderung von Artikel 24, 26, 27, 28	17
Auflagezeugnis	17
Änderung von Artikel 1, 34	18
Auflagezeugnis	18

2. Dezember 2011

Gebührenreglement

Die Gemeindeversammlung Bönigen,
gestützt auf Artikel 37, Bst. f der Gemeindeordnung vom 1. Juni 2001,
beschliesst:

I. Allgemeines

1. Gegenstand

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Kopien, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten, Leistungen Dritter und Kosten für Berichte Dritter im Zusammenhang mit der Dienstleistung. (Fassung vom 01.06.2018)

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**Artikel 2**

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Artikel 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Artikel 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I
 - b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Auf das Inkasso von Gebühren nach Aufwand wird verzichtet, wenn der Rechnungsbetrag inklusive weiterer Auslagen gemäss Artikel 1 Absatz 2 CHF 20.00 nicht erreicht.

Pauschalgebühren

Artikel 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Dabei wird vom Landesindex der Konsumentenpreise des Monats vor dem Inkrafttreten dieses Reglements ausgegangen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Artikel 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Benachrichtigung

Artikel 7

Verursacht die Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Kostenvorschuss

Artikel 8

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Inkasso

Artikel 9

¹ Sofern die Gebühr nicht sofort bar bezahlt wird, stellt die Gemeinde die fällige Forderung umgehend und vollständig in Rechnung.

² Sie kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Fälligkeit

Artikel 10

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Artikel 11

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Artikel 12

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Erlass

Artikel 13

¹ In begründeten Fällen kann im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

² Die Zuständigkeit liegt beim Gemeinderat.

Verjährung

Artikel 14

¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. Gebührenbereiche

1. Erbrecht

Siegelung

Artikel 15

¹ Siegelung, Entsigelung, Verfügungssperre gebührenfrei

² Erstellen eines Leichenpasses CHF 40.00

Erbrecht, letztwillige Verfügungen

Artikel 16

¹ Aufbewahrung mit Empfangsschein
a) erstmalige Einlage CHF 30.00
b) Entnahme u. Wiedereinlage innert Monatsfrist gebührenfrei

² Einladung zur Testamentseröffnung gebührenfrei

³ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
⁴ Nachforschung der Erben	Aufwandgebühr I
⁵ Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
⁶ Auszug	CHF 2.00 / Seite
⁷ Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.00
⁸ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
⁹ Übertragung Eröffnung an Notarin oder Notar	CHF 30.00

2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt

Artikel 17

¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizerinnen und Schweizer

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländer

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Aufforderungen

Artikel 18

Aufforderung zur Schriftenhinterlegung:

1. Aufforderung
 2. Aufforderung
 3. Aufforderung
- Polizeiliche Vorführung

gebührenfrei
CHF 50.00
CHF 100.00
CHF 250.00

Bescheinigungen

Artikel 19

¹ Wohnsitz und andere Bescheinigungen

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Lebensbescheinigung

CHF 15.00

Ausweise	Artikel 20	
	¹ Ausstellung Einheimischausweis	CHF 10.00
	² Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischausweis	gebührenfrei
Einbürgerungsverfahren	Artikel 21	
	¹ Einbürgerungsgesuch allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuch von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gebührenfrei
Kurse für einbürgerungswillige Personen	Artikel 22 (Änderung vom 06.12.2013)	
	¹ Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	max. CHF 250.00
	² Sprachkurs gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung, Lektion à 45 Minuten	
	a) Einerleitung	max. CHF 20.00
	b) Zweierleitung	max. CHF 25.00
	³ Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	max. CHF 390.00
	⁴ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	max. CHF 390.00
3. Ortspoliziewesen		
Gesundheitswesen	Artikel 23	
	Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Artikel 24	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 32ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	gebührenfrei (Änderung vom 09.12.2016)
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen von Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Artikel 25	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	nach Ansatz Kanton
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Artikel 26	
	¹ Erteilung der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes	CHF 30.00 (Änderung vom 09.12.2016)
	² Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden und für Wahlveranstaltungen lokal oder regional kandidierender politischer Parteien	CHF 30.00 (Änderung vom 09.12.2016)
Anlässe	Artikel 27	
	¹ Bearbeitung von Gesuchen für die Durchführung von Anlässen innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebiets:	
	a) bis 500 Teilnehmende	CHF 30.00
	b) über 500 Teilnehmende (Änderung vom 09.12.2016)	CHF 60.00
	² Einrichtung der Infrastruktur: Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Infrastruktur sowie Leistungen des Werkhofes in der Verordnung fest.	
	³ Bewilligung von Zirkusgastspielen pro Tag	CHF 30.00 (Änderung vom 09.12.2016)
Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Artikel 28	
	¹ aufgehoben. (Änderung vom 09.12.2016)	
	² Leumundszeugnis	CHF 20.00
Fundbüro	Artikel 29	
	Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.00

Waffenerwerbsschein	<p>Artikel 30 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	Verordnung über den Vollzug des Eidg. Waffenerrechts (BSG 943.511.1)
Weitere gemeindepolizeiliche Verrichtungen und Dienstleistungen	<p>Artikel 31 ¹ Vermietung von Signalisations- und Absperrmaterial, pro Tag und Einheit</p> <p>² Abschleppen verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge (gemäss Strassenverkehrsverordnung)</p> <p>³ Blockieren von Fahrzeugen (gemäss Strassenverkehrsverordnung)</p> <p>⁴ Ausnahmegewilligung für Fahren auf Strassen mit Verkehrsbeschränkung</p> <p>⁵ Betriebswegweiser und touristische Signalisationen a) Bewilligung b) Montage: Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Leistungen des Werkhofes für die Montage in der Verordnung fest.</p> <p>⁶ Auswässerungen a) Saison- / Jahresbewilligung b) Bearbeitungsgebühr</p>	kostenlos
		effektive Kosten zuzüglich Aufwandgebühr I
		effektive Kosten zuzüglich Aufwandgebühr I
		kostenlos
		kostenlos
		CHF 400.00 CHF 50.00

4. Bauwesen

4.1 Baubewilligungsverfahren

Vorläufige, formelle Prüfung	<p>Artikel 32 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p>² Profilkontrolle</p> <p>³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	Aufwandgebühr I
		Aufwandgebühr II
		CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p>Artikel 33 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <p>² Rückweisung zur Verbesserung</p>	Aufwandgebühr II
		CHF 50.00

	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung	Artikel 34	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen; pro Gesuch	CHF 20.00
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b) aufgehoben. <small>(Fassung 01.06.2018)</small>	
c) Strassenanschluss	30.00	
d) Beanspruchung Strassenterrain	30.00	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II	
g) Wasseranschluss	CHF 30.00	
h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.00	
i) Gemeinschaftsantennenanlage - Anschluss	CHF 30.00	
j) Ausnahmegewilligung von Bauvorschriften	CHF 50.00	
Beratung und Antragsstellung	Artikel 35	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 34 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Artikel 36	
	Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Artikel 37 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	gebührenfrei

Vorzeitiger Baubeginn	Artikel 38 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Nachträgliches Baugesuch	Artikel 39 Nachträglich eingereichtes Baugesuch, Zusatzgebühr	CHF 300.00
Rissprotokolle	Artikel 40 Aufnahme von Rissprotokollen	Aufwandgebühr II

4.2 Baubewilligungsverfahren

Baubeginn	Artikel 41 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Artikel 42 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Artikel 43 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (Bsp. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

4.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Artikel 44 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeitung oder Abänderung von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Artikel 45 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (Bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Bauplatzinstallationen auf öffentlichem Grund	Artikel 46 Benützung von öffentlichem Terrain für Bauplatzinstallationen und dergleichen pro m ² und Monat	CHF 4.00
Nachführung des Vermessungswerks	Artikel 47 Nachführungsarbeiten nach Artikel 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung (BSG 215.341)	Gebührentarif des Regierungsrates

Feuerungskontrollen	<p>Artikel 48 (Fassung 03.06.2016)</p> <p>Gestützt auf Artikel 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas¹ zum Lufthygienegesetz² werden die Gebühren für die Feuerungskontrolle nach den folgenden Bestimmungen festgesetzt.</p>						
Periodische Kontrolle	<p>Artikel 48a (eingefügt 03.06.2016)</p> <p>¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.</p> <p>² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 90.70</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 101.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für Anlagen > 350 kW</td> <td style="text-align: right;">CHF 117.70</td> </tr> </table>	a) für einstufige Brenner	CHF 90.70	b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70
a) für einstufige Brenner	CHF 90.70						
b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50						
c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70						
Nachkontrollen	<p>Artikel 48b (eingefügt 03.06.2016)</p> <p>¹ Die Kosten für nötige Nachkontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften.</p> <p>² Die Gebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 90.70</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 101.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für Anlagen > 350 kW</td> <td style="text-align: right;">CHF 117.70</td> </tr> </table>	a) für einstufige Brenner	CHF 90.70	b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70
a) für einstufige Brenner	CHF 90.70						
b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50						
c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70						
Andere Kontrollen	<p>Artikel 48c (eingefügt 03.06.2016)</p> <p>¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerschaften gehen zu ihren Lasten.</p> <p>² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerschaften, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerschaft die Kosten.</p> <p>³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen inklusive Mehrwertsteuer:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) für einstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 90.70</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) für mehrstufige Brenner</td> <td style="text-align: right;">CHF 101.50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) für Anlagen > 350 kW</td> <td style="text-align: right;">CHF 117.70</td> </tr> </table>	a) für einstufige Brenner	CHF 90.70	b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50	c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70
a) für einstufige Brenner	CHF 90.70						
b) für mehrstufige Brenner	CHF 101.50						
c) für Anlagen > 350 kW	CHF 117.70						
Verrechenbarer Mehraufwand	<p>Artikel 48d (eingefügt 03.06.2016)</p> <p>Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerschaft.</p>						

¹ Verordnung vom 14. April 2004 über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas, VKF, 823.215.1

² Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft, Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.2

5. Steuerwesen

Veranlagung	Artikel 49	
	¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.00
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Artikel 50	
	¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Bewertung (Fotokopie)	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

6. aufgehoben (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 51

¹ aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

² aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

Artikel 52

¹ aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

² aufgehoben. (Änderung vom 07.06.2013)

7. Verschiedenes

Tageskarten Gemeinden	Artikel 53	
	Der Gemeinderat legt den Ansatz pro Tageskarte Gemeinde und Tag mit einfachem Beschluss fest.	
Nachschlagen	Artikel 54	
	Nachlagen im Gemendearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.	Aufwandgebühr I

Verwaltung	Artikel 55 ¹ Abfassen von Gesuchen und Eingaben sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private ² Allgemeine Abklärungen für Dritte	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Artikel 56 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Artikel 57 Verfügung	CHF 30.00
Werkhof	Artikel 58 Der Gemeinderat legt die Gebühren für Leistungen des Werkhofes in der Verordnung fest.	

III. Besondere Regelungen

Artikel 59

In folgenden Bereichen gelten besondere kommunale Bestimmungen:

- Abfall (Abfallentsorgungsreglement)
- Abwasser / Kanalisation (Abwasserentsorgungsreglement)
- Bootsplätze (Bootsplatzreglement)
- Camping (Campingreglement)
- Datenschutz (Datenschutzreglement)
- Kurtaxen (Kurtaxenreglement)
- Parkplätze (Reglement über die Parkplatzbewirtschaftung)
- Schulanlagenbenützung (Verordnung über die Benützung von Schulanlagen)
- Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement)

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Gebührentarif	Artikel 60 ¹ Der Gemeinderat legt nach Massgabe dieses Reglements die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde in der Gebührenverordnung fest. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren (Fotokopien, Werkhof) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung	
Übergangsbestimmungen	Artikel 61 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	

Inkrafttreten **Artikel 62**
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Aufhebung früherer Er- **Artikel 63**
lasse Das vorliegende Reglement ersetzt das Gebührenreglement vom 9. Mai 2003 und den Gebührentarif zum Gebührenreglement vom 7. April 2003.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben das Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 27. Oktober 2011 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Januar 2012

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 34

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Gebührenreglements an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt. Änderung tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Gebührenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 51, 52, 59

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 7. Juni 2013 in Artikel 59 der Gemeindeordnung und mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2014.

Änderung von Artikel 22

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Gebührenreglements an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2013 zugestimmt. Änderung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Gebührenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 31. Oktober 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

13. Januar 2014

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 48, 48a, 48b, 48c, 48d

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 3. Juni 2016 in Artikel 6 des Reglements zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle mit Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. Januar 2016.

Änderung von Artikel 24, 26, 27, 28

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Gebührenreglements an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2016 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler Stefan Frauchiger
Präsident Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Gebührenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2016 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 3. November 2016 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

16. Januar 2017

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Änderung von Artikel 1, 34

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben der Änderung des Gebührenreglements an der Gemeindeversammlung vom 01.06.2018 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Änderung des Gebührenreglements während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 01.06.2018 öffentlich bei der Gemeindeverwaltung Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Interlaken vom 26.04.2018 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

02.07.2018

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber